

II-790 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

23.7.1965

292/A.B.
 zu 289/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perćević
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und
 Genossen,
 betreffend Erlassung einer Verordnung zur Durchführung des Studien-
 beihilfengesetzes.

-.-.-.-

Die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Weihs, Dr. Klein-Löw,
 Chaloupek und Genossen betreffend Erlassung einer Verordnung zur Durch-
 führung des Studienbeihilfengesetzes beantworte ich wie folgt:

Die im § 5 Absatz 5 des Studienbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 249/63, vor-
 gesehene Verordnung, betreffend die durchschnittliche Studienzeit, die zur
 Ablegung einer Prüfung erforderlich ist, wurde bisher nicht erlassen.

Massgebend hiefür war, wie ich bereits in meiner Antwort auf die Anfrage
 der Bundesräte Dr. Fruhstorfer und Genossen am 20.10.1964 mitgeteilt habe,
 dass die von den Hochschulen vorgelegten Berichte gezeigt haben, dass eine
 sehr sorgfältige und genaue Prüfung notwendig ist, um eine gerechte all-
 gemeingültige Regel aufzustellen. Insbesondere haben aber diese Berichte
 die Notwendigkeit ergeben, nochmals eine Rundfrage über die tatsächliche
 durchschnittliche Dauer der einzelnen Studienrichtungen an den wissen-
 schaftlichen Hochschulen zu veranstalten. Im übrigen liegt die erwähnte
 Verordnung im Entwurf nunmehr vor. Die für 15.7.1965 erbetenen und nunmehr
 einlangenden neuerlichen Berichte der Hochschulen über die tatsächliche
 durchschnittliche Studiendauer werden in diesen Entwurf noch einzuarbeiten
 sein.

Was die Gesichtspunkte betrifft, nach denen die derzeit im § 5 Absatz 5
 erwähnte durchschnittliche Studiendauer berechnet wird, so erlaube ich mir,
 auf die Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage des Abgeordneten
 Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs vom 9.7.1964 hinzuweisen. Ich habe damals mitge-
 teilt, dass die erwähnte durchschnittliche Studienzeit nicht nach der in
 den Studienvorschriften angegebenen Mindestsemesterzahl zu bemessen ist,
 da diese bei einer Reihe von Studienrichtungen der tatsächlich notwendi-
 gen Studienzeit nicht mehr entspricht. Sie ist vielmehr nach der im Durch-
 schnitt tatsächlich erforderlichen Zahl von Semestern zu bemessen.

-.-.-.-